

Satzung des IPRK e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr



Der Verein führt den Namen:

Islandpferde-Reiter Kaufungen e.V. .

Sein Sitz ist in Kaufungen, Landkreis Kassel.

Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 1264 beim Amtsgericht Kassel eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und in dem hessischen Reit- und Fahrverband e.V. (FN). Der Verein ist darüber hinaus kooperatives Mitglied im Landesverband des Islandpferde-Reiter- und Züchterverbandes e.V. (IPZV).

§3 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports im Sinne des Ausgleichssports und als Freizeitreiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung der Spezialgangarten des Islandpferdes in Tölt und Pass. Der Verein gibt darüber hinaus Aufklärung über Haltung und Zucht von Islandpferden. Der Verein führt diese Aufgabe vorwiegend mit Kursen, Vorträgen und Ausrichtung von Leistungswettbewerben durch. Außerdem soll der Verein im Bedarfsfall Verhandlungen mit Behörden und Grundstückeigentümern führen, um seinen Mitgliedern das Reiten in der freien Natur, in Wald und Feld zu ermöglichen. Seine Ziele verfolgt der Verein gemeinsam mit den IPZV, dessen hierzu ergangenen Richtlinien für die Vereinsmitglieder binden sind.

§4 Mitgliedschaft im Verein

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der ein Islandpferd besitzt und jeder, der ein ernsthaftes Interesse an den Zielen des Vereins bekundet. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr können Mitglied werden, wenn gleichzeitig einer der gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft erwirbt. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und aus fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind alle Reitsport betreibenden Personen (Freizeitreiter, Turnierreiter) . Fördernde Mitglieder sind Freunde und Gönner des Vereins und seiner Ziele (Nicht-Reiter). Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereins und seiner Ziele besonders verdiente Persönlichkeiten werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Aktive, fördernde und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches

Stimmrecht. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 17. Lebensjahres. Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod des Mitglieds,
2. durch den Austritt, der nur zum 31.12. eines Jahres möglich ist und 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss,
3. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen fälligen Beitrag nicht bis zum Jahresende bezahlt hat,
4. durch den Ausschluss, der aus wichtigen Gründen vom Gesamtvorstand beschlossen werden kann. Dieser hat das betreffende Mitglied vorher zu hören. Ausschlussgründe sind insbesondere, wenn ein Verstoß gegen die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten festgestellt ist, oder vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats einzulegen ist. Zur Entscheidung über eine solche Beschwerde hat der **Vorstand** innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§5 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages sowie deren Fälligkeit werden in einer Gebührenordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bei Eintritt im laufenden Jahr ist der Beitrag anteilig ab Eingang des Aufnahmeantrages zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins satzungsgemäß zu nutzen und an den Versammlungen des Vereins nach den geltenden Bestimmungen teilzunehmen. Jedes Mitglied erhält auf Verlangen gegen eine Kautions von EUR 10,00 einen Schlüssel für die Reitanlage. Bei Austritt aus dem Verein ist dieser Schlüssel unverzüglich zurück zu geben. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung, die Betriebs- und Reitordnung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen und den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen. Beiträge und sonstige festgesetzte Abgaben sind pünktlich an den Verein zu zahlen.

§7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand, bestehend **aus dem Vorstand** und dem Beirat
- 3. der Vorstand**
- 4. der Beirat**
5. die Kassenprüfer

§8 Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind:

1. die Jahresmitgliederversammlung,
2. die ordentliche Mitgliederversammlung
3. die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Jahresmitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladungen zur Jahreshauptversammlung und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen haben schriftlich unter Bekanntgabe der

Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung zur Jahresmitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
- b) Bericht **des Vorstands** über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- d) Berichte der sonstigen Referenten
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen
- g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- h) Verschiedenes

Die Einladung zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kaufungen, auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Alle Mitgliederversammlungen werden vom **Vorstand einberufen** und geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme, Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Zwei-drittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:

- a) über Satzungsänderungen
- b) über Aufnahme eines Mitglieds, sowie dessen Ausschluss durch den Gesamtvorstand
- c) über die Auflösung des Vereins

Alle grundlegenden Vereinsangelegenheiten sind von der Mitgliederversammlung zu beraten und zu entscheiden. Wahlen erfolgen in der Regel durch Zuruf. Auf Verlangen von mindestens 3 Stimmberechtigten hat die Wahl durch geheime Abstimmung mit Stimmzettelabgabe zu erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag hierzu stellt. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§9 Der Gesamtvorstand und die Kassenprüfer

Der Gesamtvorstand wird gebildet aus dem Vorstand und dem Beirat.

Der Vorstand setzt sich aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen, die auch die Aufgaben der Schriftführung und Kassenverwaltung ausfüllen.

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. dem Sportwart
2. dem Jugendwart
3. dem Vergnügungswart
4. 2. Kassenwart/in
5. 2. Schriftführer/in
6. dem Freizeit- und Wanderreitwart
7. dem Pressewart

Im Beirat können 2 Ämter in einer Person vereinigt sein. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer erfolgt in der Regel auf der Jahresmitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre. **Die Wahl der Vorstandsmitglieder** wird durch einen von

der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter geleitet. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen. Wählbar sind die stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus dem Beirat berufen.

Der Vorstand und der Beirat werden gem. der Geschäftsordnung des Vorstands einberufen.

Der Gesamtvorstand muss auf Verlangen von drei Mitgliedern desselben innerhalb eines Monats einberufen werden. **Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und drei Beiratsmitglieder anwesend sind.** Der Gesamtvorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung sowie an die Bestimmungen der Satzung gebunden.

Der Vorstand ist gehalten, den Beirat zu hören. Der Beirat hat die Aufgabe, den **Vorstand** in allen, insbesondere auch in sportlichen und züchterischen Angelegenheiten zu beraten. Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben an die Mitglieder des Beirates übertragen. **Der Gesamtvorstand kann unter seinen Mitgliedern** zusätzlich Referate verteilen oder Referenten berufen, die keine Vorstandsmitglieder sind und deshalb im Vorstand kein Stimmrecht haben.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind **die Mitglieder des Vorstands**, jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand erstellt zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Geschäfte des Vereins führt der Gesamtvorstand gemeinschaftlich. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Gesamtvorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahresmitgliederversammlung Bücher und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Der Vorstand stellt Richtlinien, die nicht Bestandteil der Satzung sind, für den Betrieb der vereinseigenen Reitanlage auf.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch Förderung des Volkssportes auf dem Gebiet der Freizeitreiterei. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Vereinsvermögen

Bei einer Auslösung des Vereins oder bei Wegfall seines in der Satzung festgelegten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kaufungen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere zur Förderung des Reitsportes zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung, am 07. Mai 2009, durch das Registergericht in Kassel in Kraft.